



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

WEISUNGEN

für die Benützung des Busses

vom 20.04.2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Allgemeines 3
Art. 2	Fahrberechtigung 3
Art. 3	Organisation..... 4
Art. 4	Regeln 4
Art. 5	Kosten / Wartung..... 5
Art. 6	Notsituation 5
Art. 7	Anhänge 6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Weisung für die Benützung des Busses:

Art. 1
Allgemeines

- 1 Der Bus ist im Eigentum der Gemeinde Nottwil.
- 2 Der Tempomat begrenzt die maximale Geschwindigkeit auf 100 h/km.
- 3 Der Bus ist mit einem Tachografen ausgestattet.
- 4 Der Bus wird in folgender Priorität reserviert:
 - a. Feuerwehr
 - b. Schule Nottwil
 - c. Gemeinde Nottwil
 - d. Vereine
- 5 Das Fahrzeug wird vorschriftsgemäss unterhalten und gewartet. Sollten in den Wintermonaten Reifen mit Spikes montiert werden, müssen die Kosten für einen allfälligen Radwechsel für die Autobahnbenützung vom Mieter übernommen werden.

Art. 2
Fahrberechtigung

Anforderungen an den Lenker:

- a. Der Lenker ist verpflichtet, die Weisungen zu kennen und einzuhalten und nur unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
- b. Fahrberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises Kategorie DI sind.
- c. Wer mit Kleinbussen (Führerausweis Kategorie DI) Personen transportieren will, muss den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben. Dazu sind eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist auf fünf Jahre befristet und wird nur verlängert, wenn die Weiterbildungspflicht erfüllt ist. Gemäss der Luzerner Polizei wird für Fahrten mit Vereinen kein Fähigkeitsausweis benötigt, sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt.
- d. Für Fahrten ins Ausland ist der Besitz des obgenannten Fähigkeitsausweises zwingend notwendig.

- e. Der Lenker ist sich seiner Verantwortung bewusst und tritt die Fahrt ausgeruht an. Es gilt generell 0,0 ‰, kein Alkohol und kein Drogenkonsum jeglicher Art, während und 8 Stunden vor der Fahrt.
- f. Die Fahrweise ist den Strassenverhältnissen anzupassen.

Art. 3 Organisation

1 Reservation

Reservationen für den Bus werden bis eine Woche vor dem Benützungsdatum von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen. Das Ausfüllen eines Formulars ist erforderlich und kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen und abgegeben werden oder auf der Homepage unter www.nottwil.ch, (Rubrik Verwaltung, Infrastruktur, Reservationen) heruntergeladen und ausgefüllt per Mail an die Gemeindeverwaltung (gemeinde@nottwil.ch) geschickt werden.

Unter der Woche wird der Bus nicht an die Vereine vermietet. Ein Ausnahmegesuch kann bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Am Sonntag muss der Bus bis spätestens um 20.00 Uhr retourniert werden. Ein Ausnahmegesuch kann bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

2 Standort

Der Bus ist im Werkhof der Gemeinde Nottwil stationiert.

3 Schlüssel

Die Schlüssel sind wie folgt deponiert:

- I Schlüssel im Besitz des Chauffeurs für den Schülertransport
- I Schlüssel im Besitz des Technischen Dienstes

4 Ausweise

Der Fahrzeugausweis, die Betriebsanleitung, die Unterlagen der Mobiliar Versicherung, ein Unfallprotokoll und die Notfallnummern befinden sich im Handschuhfach.

5 Versicherungen

Die Gemeinde Nottwil hat eine Vollkasko-, Haftpflicht- und Insassenversicherung abgeschlossen. Bei einem Unfall oder bei Beschädigung geht der Selbstbehalt von Fr. 500.-- zu Lasten des Verursachers.

Art. 4 Regeln

- 1 Im Bus ist das Essen und Rauchen untersagt. Bei längeren Fahrten müssen Zwischenhalte eingeplant werden.

- 2 Die Gurtenpflicht während der Fahrt muss vom Lenker und den Passagieren eingehalten werden. Der Fahrer macht diesbezüglich vor der Abfahrt eine Kontrolle.
- 3 Für die Benützung von Kindersitzen sind die gültigen Bestimmungen des Strassenverkehrs massgebend.
- 4 Der Bus verfügt über 14 Sitzplätze (1 Lenker, 1 Beifahrer, 12 Mitfahrer) und darf keinesfalls mehr Passagiere führen. Diese Vorschrift ist immer einzuhalten (ausnahmslos!).
- 5 Das Gepäck darf die Sicht für den Fahrer nicht behindern.
- 6 Die Schiebetüre wird vom Fahrer geöffnet und geschlossen.
- 7 Radio- und CD-Player werden vom Fahrer bedient.
- 8 Eine Bitte an alle Benützenden: Bitte tragt in jeder Hinsicht Sorge zum Bus!
- 9 Für die Reparaturkosten von mutwilligen Beschädigungen kommt der Verursacher auf.

Art. 5
Kosten / Wartung

- 1 Der Bus wird mit vollem Tank übergeben (Diesel). Allfällige Tankquittungen können bei der Rückgabe des Busses abgegeben werden und werden bei der Rechnung abgezogen.
- 2 Das Fahrzeug muss bei der Rücknahme in sauberem Zustand sein. Allfällige Reinigungsarbeiten durch den Technischen Dienst sowie der Aufwand für die Übergabe und Rücknahme, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der minimale Ansatz beträgt eine Stunde.
- 3 Die Gemeindebuchhaltung macht die Abrechnung und stellt schriftlich eine Rechnung zu.

Art. 6
Notsituation

- 1 Pannen
Bei Pannen kann die Mercedes-Benz Unfall- und Pannenhilfe gerufen werden. Grössere Reparaturen über Fr. 500.-- müssen telefonisch mit der Abteilung Bau und Werke oder mit dem Technischen Dienst vereinbart werden. Service und Reparaturen werden durch die Abteilung Bau und Werke organisiert.
- 2 Defekte
Kleinere Schäden (Beulen, Defekte ...) müssen unverzüglich der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

3 Unfall

Der Fahrer verständigt falls nötig die Polizei. Er ist besorgt für die Anfertigung einer Unfallskizze und einem Unfallprotokoll (Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen samt Zeugen). Es besteht eine Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung Nottwil (ausserhalb der Bürozeiten wähle man eine der wichtigen Telefonnummern). Reparaturen werden durch die Abteilung Bau und Werke organisiert.

4 Bussen

Der Lenker ist für allfällige Verletzungen der Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich und muss allfällige Bussen selber bezahlen.

Art. 7
Anhänge

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Weisungen und setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Anhang I: Tarife
- Anhang II: Technische Angaben

Nottwil, 20. April 2005
13. Januar 2010/rev.
13. Januar 2011/rev.
22. Mai 2014/rev.
17. Oktober 2016/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

Tarife

Vereine, Gruppierungen, Institutionen

Fr. -.80 / km

Bei Strecken ab 500 km:

Die ersten 500 km werden regulär, alle weiteren km zur Hälfte berechnet.

Schlüsselverlust

Fr. 450.--

Aufwand Technischer Dienst

Fr. 48.-- / Std.

Anhang II

Technische Angaben

Treibstoff: Diesel

Kontaktgarage: Mercedes Benz Automobil AG, Sursee (Tel.: 041 926 60 60)

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	041 939 31 31
Abteilung Bau und Werke, Frei Othmar	041 939 31 51
Pikettnummer Technischer Dienst	079 585 26 66
Imgrüt Franz, Technischer Dienst	078 879 77 16
Moser Alex, Leiter Technischer Dienst	079 472 72 14
Vogel Peter, Technischer Dienst	079 292 92 39
Egli Verena, Schulbusfahrerin	041 937 17 15
Garage Mercedes Benz Automobil AG	041 926 60 60
Strassen- und Unfallhilfe (bei Pannen)	044 439 15 67 (national) 00800 1 777 7777 (international)
Polizei	117
Feuerwehr	118
Sanitätsnotruf	144
Rega	1414
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145